

KfW-Information für Banken 09/2022

20.04.2022

Themen dieser Ausgabe:

Wohnwirtschaft

Energie und Umwelt

Kommunale und soziale Infrastruktur

Inhalt

	Produkt	Themen
Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur »		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463	<ol style="list-style-type: none">1. Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.20222. BEG Nichtwohngebäude Kredit (263) – redaktioneller Fehler im Merkblatt Version 04/20223. Banken-FAQ zur BEG
Anlage:		
Service Informationen		

Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263, 461/463):

1. Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022

Mit der KfW-Information für Banken 08/2022 vom 05.04.2022 haben wir bereits über die Weiterentwicklung der Neubauförderung in der BEG informiert.

Die für Stufe 1 bereitgestellten Haushaltsmittel wurden im Laufe des 20.04.2022 ausgeschöpft. Somit können keine Anträge mehr für Neubauvorhaben mit den Produktbestimmungen aus Stufe 1 gestellt werden.

Ab dem 21.04.2022 startet Stufe 2 der Neubauförderung.

Grundlage für die Förderung sind weiterhin die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 07.12.2021, einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" enthaltenen Vorgaben mit den folgenden Abweichungen:

- Art der Förderung

Die Förderung wird ausschließlich in den Kreditvarianten 261/263 angeboten. Die Beantragung eines Zuschusses ist weiterhin für Betroffene des Hochwassers 2021 möglich und entfällt im Übrigen für die Neubauförderung.

- Gegenstand der Förderung

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40, 40 Erneuerbare Energien (EE) und die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus sind nicht mehr beantragbar. Gefördert wird nur die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 Nachhaltigkeit (NH).

- Tilgungszuschüsse

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für:

- Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 NH 12,5 %

- Einschränkung der Wärmeerzeugung bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden

Seit dem 20.04.2022 werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Mit Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmluftheizer) sowie deren Einbau und Anschluss sind nicht mehr förderfähig.

Keine Änderung für die Betroffenen des Hochwassers 2021

Die Ausnahmeregelungen für die Betroffenen des Hochwassers in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers (gemäß Aufbauhilfegesetz) gelten weiterhin. Außerdem können im Rahmen der Übergangsregelung für den Zeitraum bis einschließlich zum 30.06.2022 die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 40 EE, 40 NH, 55, 55 EE und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufen 55 NH und 40 Plus mit unveränderten Fördersätzen ab dem 26.04.2022 wieder beantragt werden.

Zur Inanspruchnahme der o. g. Übergangsregelung für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 EE und der Effizienzhausstufe 40 Plus ist eine ab dem 26.04.2022 neu erstellte (g)BzA einzureichen.

Verfahrensweise in der Kreditförderung: Direkt nach Erhalt der Finanzierungszusage bitten wir um Mitteilung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

Die neuen Merkblätter in der Version 05/2022, auf deren Grundlage ab dem 21.04.2022 wieder Anträge zu Neubauvorhaben gestellt werden können, finden Sie in Kürze im KfW-Partnerportal.

2. BEG Nichtwohngebäude Kredit (263) – redaktioneller Fehler im Merkblatt Version 04/2022

Im Merkblatt und im Infoblatt zur Antragstellung für das Produkt "BEG Nichtwohngebäude Kredit" (263) in der Version 04/2022 wird versehentlich im Punkt "Tilgungszuschuss" für die Betroffenen des Hochwassers anstelle der Effizienzgebäude-Stufe 40 die Effizienzgebäude-Stufe 40 **EE** aufgeführt. Wir korrigieren den Punkt "Tilgungszuschuss" wie folgt:

"Nur für Betroffene des Hochwassers 2021 bis einschließlich 30.06.2022:

<i>Effizienzgebäude 55</i>	<i>15 Prozent</i>
<i>Effizienzgebäude 40-EE</i>	<i>20 Prozent"</i>

Die korrigierten Versionen (Merkblatt + Infoblatt zur Antragstellung) werden in Kürze im KfW-Partnerportal zur Verfügung gestellt. Da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, ändern wir die Versionsnummer des Merkblatts im Rahmen der Korrektur nicht. Das bisher veröffentlichte Merkblatt kann am 20.04.2022 übergangsweise verwendet werden.

3. Banken-FAQ zur BEG

Umfassende FAQ zur BEG finden Sie auf der Webseite des BMWK unter:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEFF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

Für folgende FAQ weisen wir auf die seit 19.04.2022 geänderte Fassung hin:

2.4 Ab welchem Zeitpunkt können zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag stellen (Sanierung und Neubau)?

Zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer können als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch nach Abschluss des Grundstückkaufvertrages stellen. Bei Grundstücken im Eigentum einer Kommune genügt auch die Vorlage einer verbindlichen Kaufoption für die Antragsberechtigung des zukünftigen Eigentümers bzw. der zukünftigen Eigentümerin. Die endgültige Eintragung als neue Eigentümerin bzw. neuer Eigentümer muss dann spätestens beim Einreichen der Bestätigung nach Durchführung erfolgt sein.

Hinweis: Die Auflassungsvormerkung stellt nicht den Eigentumsübergang dar. Deshalb sind Maßnahmen, die vor dem Eigentumsübergang beauftragt bzw. begonnen werden, mit der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer abzustimmen.